

Nr: BIBV000000032

Erlasdatum: 25. Oktober 1974

Fundstelle: BWP 5/1974

Beschließender Ausschuss: Bundesausschuss für Berufsbildung

Empfehlung über die Einführung eines Berufsbildungspasses

I. Einleitung

Wirtschaftlicher und technischer Fortschritt erfordern ein erhöhtes Maß an beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie Bereitschaft zu ständiger Aktualisierung des erworbenen beruflichen Wissens. Der Wandel in der Beschäftigungsstruktur und sich ändernde berufliche Anforderungen am Arbeitsplatz bewirken, daß die Aneignung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten nicht auf eine Bildungsphase zu Anfang des Berufslebens beschränkt bleiben kann. Vielmehr muß die traditionelle Vorstellung der "einmaligen Berufsausbildung" als Sicherung einer lebenslangen beruflichen Existenz, durch den Willen und die Bereitschaft ständig dazuzulernen, ersetzt werden. Die berufliche Weiterbildung muß es daher ermöglichen, die einmal erworbenen beruflichen Kenntnisse zu erhalten, zu ergänzen, zu erweitern und zu verbessern sowie durch Umschulung den Übergang in andere Berufe zu ermöglichen. Es soll damit auch erreicht werden, daß die Wandlungen der Wirtschaftsstruktur und der Berufsanforderungen nicht nur als Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz, sondern als Chance zur beruflichen Veränderung und auch zur Verbesserung des sozialen Status angesehen werden. Die Forderung des "life-long-learning" entspricht aber auch der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit eines qualifizierten Arbeitskräfteangebots, das für die Leistungsfähigkeit einer hochentwickelten Volkswirtschaft im internationalen Wettbewerb für die Zukunft von entscheidender Bedeutung ist.

Um diese Anpassung und fortlaufende Qualifizierung des Faktors Arbeit zu fördern, werden von einer Vielzahl von Bildungsträgern Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung angeboten. Dabei muß festgestellt werden, daß die Qualität der angebotenen Bildungsmaßnahmen z. T. sehr unterschiedlich ist mit der Folge, daß Qualität und Niveau der angebotenen Fortbildungsgänge und Qualifikationen nur schwer beurteilt und eingeordnet werden können. Deshalb erkennt der Bundesausschuß die Bemühungen des Handwerks an, durch die Schaffung eines Berufsbildungspasses die Qualität seiner Maßnahmen sicherzustellen und auf ein einheitliches Niveau zu bringen.

Eine Übernahme dieses Modells auf die **Gesamtwirtschaft** muß jedoch an den Schwierigkeiten scheitern, die durch die Pluralität der Trägerschaft und die Vielfalt der Fortbildungsaktivitäten gekennzeichnet sind. Außerdem erfordert der rasche technische und wirtschaftliche Wandel schnelle und flexible Anpassung in den Maßnahmen. Der Bundesausschuß für Berufsbildung empfiehlt deshalb kein aufwendiges Verfahren als Voraussetzung für die Aufnahme in einen Berufsbildungspaß.

Es erscheint sinnvoll, daß die Träger von Fortbildungsmaßnahmen in einem Berufsbildungspaß im Sinne eines Dokumentationsnachweises für ihre Fortbildungsmaßnahmen einheitliche Teilnahme- und Prüfungsbescheinigungen erteilen. Die Ordnungsfunktion einer derartigen standardisierten Bescheinigung wird die weitergehende Regelung des Handwerks nicht ganz erreichen. Es ist jedoch zu erwarten, daß die Existenz eines derartigen Passes und die damit verbundene standardisierte Beschreibung der Maßnahmen ein höheres Maß an Transparenz und Einheitlichkeit bewirken werden.

Der Bundesausschuß empfiehlt daher die Einführung eines Berufsbildungspasses als Dokumentationsnachweis. Der Berufsbildungspaß besteht aus Hülle, Stammbblatt und Maßnahmeblättern. Im Stammbblatt können die für die Weiterbildung Interessanten beruflichen Ausgangspunkte dargestellt werden, also z. B. Lehrabschluß oder Abschluß einer Berufsfachschule.

II. Kriterienkatalog

In den Paß können absolvierte Fortbildungsmaßnahmen aufgenommen werden, die in den Maßnahmeblättern nach folgenden Kriterien beschrieben werden sollten:

1. Bezeichnung und Ziel der Maßnahme sowie Zugangsvoraussetzungen
(Was wird mit der Maßnahme angeboten?: z. B. Meistervorbereitungslehrgang, Sekretärinnenkurs, Einführung in die EDV usw.; Angabe des Teilnehmerkreises).
2. Inhalt der Maßnahme
(Bezeichnung des Stoffes, den die Maßnahme unter Angabe von Art und Dauer der einzelnen Fächer bietet)
3. Unterrichtsart der Maßnahme
(Vollzeit-, Teilzeit-, Fernunterricht)

4. Dauer der Maßnahme
(Angabe der Unterrichtsstunden)
5. Beschreibung des Abschlusses der Maßnahme
(z. B. Teilnahmebescheinigung, Prüfungszeugnis usw.)
6. Träger oder Trägerverband und ggf. durchführende Stelle der Maßnahme
7. Anerkennung und Förderung der Maßnahme
(z. B. Förderung der Teilnahme an der Aufnahme nach dem [Arbeitsförderungs-](#) oder [Soldatenversorgungsgesetz](#), Prüfung nach dem [Berufsbildungsgesetz](#), Gütesiegel des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung oder der Zentralstelle für Fernunterricht der Länder)

III. Verfahrensfragen

1. Der Bundesausschuß für Berufsbildung empfiehlt zur Einführung des Berufsbildungspasses insbesondere folgende Verteilungsformen:
 - a) Die nach dem [Berufsbildungsgesetz](#) zuständigen Stellen können den Berufsbildungspas an die Teilnehmer von Abschlußprüfungen aushändigen, um dadurch einen besonderen Anreiz zur Weiterbildung zu schaffen.
 - b) Die Träger von anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen sollten den Teilnehmern den Berufsbildungspas mit dem Lehrgangsmaterial aushändigen.
 - c) Unabhängig davon haben Interessenten die Möglichkeit, den Berufsbildungspas durch Einzelbestellung beim Verlag Wirtschaft und Bildung KG, 5107 Simmerath 1, zu erwerben.
2. Die Eintragungen im Maßnahmeblatt nimmt die die Maßnahme durchführende Stelle vor; sie hat sich dabei nach dem Kriterienkatalog zu richten.
3. Eintragungsfähig sollen organisierte Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung sein. Nicht ausgeschlossen soll dabei die Eintragung anderer Bildungsmaßnahmen und -abschlüsse sein, die der Berufstätige im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit absolviert.
Voraussetzung für die Eintragung sollte sein, daß die Maßnahme **insgesamt** mindestens fünfzehn Unterrichtsstunden umfaßt, die bei Vollzeitunterricht an mindestens drei Tagen erteilt werden sollen. Bescheinigt wird die Teilnahme an einer solchen Maßnahme; falls diese mit einer Prüfung endet, wird auch die Prüfung bescheinigt. Darüber hinaus kann auch die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsprüfung in solchen Fällen bescheinigt werden, in denen der vorherige Besuch einer Fortbildungsmaßnahme nicht stattgefunden hat.

4. Bei Fernunterrichtslehrgängen sollte ein staatliches Gütesiegel Voraussetzung für die Eintragung sein.
-